Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4897**
17. Wahlperiode 23. 02. 2011

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Cornelia Behm, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Ulrike Höfken, Dr. Anton Hofreiter, Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/3629, 17/4233, 17/4895 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG in nationales Recht wäre eine gute Gelegenheit für die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen gewesen, ihren großen Ankündigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien rund um ihr Energiekonzept Taten folgen zu lassen. Denn mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sind zwei zentrale Gesetze für den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien betroffen. Doch anstatt den Ausbau erneuerbarer Energien weiter zu beflügeln, verliert sich der Gesetzentwurf überwiegend im „Klein-Klein“ von Einzelmaßnahmen ohne erkennbare übergeordnete Zielsetzung.

Das EEG ist höchst erfolgreich. Es ist das wichtigste Klimaschutzinstrument in Deutschland und hat hierzulande hunderttausende Arbeitsplätze geschaffen und den technologischen Fortschritt vorangetrieben. Eine Weiterentwicklung des EEG ist wichtig, damit die Umstellung der Stromversorgung auf 100 Prozent erneuerbare Energien schnell gelingen kann.

Die vorliegenden EEG-Anpassungen gehen aber nur teilweise in die richtige Richtung. So soll im EEG das EAG EE in Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG insbesondere die elektronische Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien ermöglichen.

Positiv ist zudem die im Gesetz erfolgte Konkretisierung von Nachhaltigkeitsvoraussetzungen bei Biogasanlagen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sollte möglichst kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Verordnungsentwurf vorlegen.

Deutliche Verbesserungen gibt es schließlich auch bei den Vorgaben zum Netzanschluss, etwa zur Übermittlung von Zeitplänen für die Bearbeitung von Anschlussbegehren und für die zügige Herstellung des Netzanschlusses.

Nur halb durchdacht sind dagegen die beiden nachträglich in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Änderungen zur Vergütung von Solarstrom sowie zur Ausgestaltung des so genannten Grünstromprivilegs nach § 37 EEG.

Die Änderung bei der Photovoltaik-Vergütung geht einen Schritt in die richtige Richtung. Wenn vorgezogene Vergütungskürzungen möglich sind, ohne dass die Photovoltaik dadurch Schaden nimmt, sollte dies auch getan werden. Leider ist die Umsetzung der gut gemeinten Idee handwerklich denkbar schlecht gemacht. Gerade die Erfahrung des letzten Jahres zeigt doch, dass erwartete Absenkungen in dieser Größenordnung zu einem starken Anstieg der Installationszahlen vor allem im Vormonat der Absenkung und damit im Juni 2011 führen, der in dem Berechnungsmodell nicht erfasst wird. Der Vorschlag der Bundesregierung beinhaltet damit zwei Risiken: Zum einen dürfte im Juni 2011 ein zusätzlicher Run erzeugt werden. Zum anderen fällt möglicherweise die Absenkung zur Jahresmitte zu niedrig aus, um den von Analysten erwarteten Anstieg der Nachfrage im zweiten Halbjahr im Vorgriff auf möglichen Veränderungen zum 1. Januar 2012 abdämpfen zu können. Eine Aufteilung der marktabhängigen Absenkung auf mehrere Termine würde die Gefahr eines „Sommerschlussverkaufs“ vermeiden und zugleich ermöglichen, dass Marktentwicklungen nach dem Mai 2011 noch erfasst werden könnten.

Die Neuregelung des so genannten Grünstromprivilegs zum 1. Januar 2012 soll dem Missbrauch entgegenwirken, der sich in den letzten Monaten abgezeichnet hat. Die Neuregelung gibt ausreichend Signale an die Marktakteure, dass ein Missbrauch nicht gewünscht ist und kein tragendes Geschäftskonzept darstellen kann. Allerdings schießt die Änderung über das Ziel hinaus und schüttet das Kind mit dem Bade aus. Die willkürliche Festlegung einer 2-Cent-Grenze für die Befreiung von der EEG-Umlage droht das Grünstromprivileg als wirksames Instrument zur Marktintegration erneuerbar erzeugten Stroms zu entwerten. Es sollte, um das richtige Signal in den Markt zu senden, daher eine weniger restriktive Kürzung als Übergangslösung beschlossen werden. Bis zu der noch im laufenden Jahr anstehenden Hauptnovelle des EEG ist die rein quantitative Begrenzung durch geeignete qualitative Aspekte zu ergänzen, etwa eine Bedarfsorientierung, eine schrittweise Anhebung des EEG-Anteils sowie eine vollständige Umstellung des Grünstromprivilegs auf Strom aus erneuerbaren Energien.

Im Unterschied zum EEG hat das EEWärmeG bislang kaum Akzente für den Ausbau erneuerbarer Energien erbracht. Die Marktdurchdringung mit erneuerbarer Wärme ist seit Jahren wenig erfolgreich. Gerade hier hätte die Bundesregierung neue und innovative Ansätze vorschlagen können und müssen, um die Anforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sachgerecht umzusetzen. Bislang gibt es keine Anzeichen, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form Schwung in den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmesektor bringen würde.

Das EU-Recht nimmt die öffentliche Hand in die Pflicht, eine Vorreiterrolle für den Einsatz erneuerbarer Wärme einzunehmen. Dies wird im vorgelegten Gesetzentwurf formell zwar umgesetzt, indem die Gebäude im Besitz der öffentlichen Hand bei umfassender Sanierung die im EEWärmeG vorgesehene Quote von 15 Prozent erneuerbare Wärme einhalten müssen. Tatsächlich gibt es aber zu viele Ausnahmenregelungen, so dass in Deutschland die Chance für mehr Investitionen in erneuerbare Energien und Senkung der immer stärker drückenden Heizkosten verspielt wird. Statt einen klaren Impuls zu setzen, im Wärmebereich Schritt für Schritt auf erneuerbare Quellen umzusteigen, wird das Bei-

behalten konventioneller Heizungen zum Normalfall. Damit bleiben die Kommunen letztlich in der Ölpreisfalle.

Im Rahmen des Europarechtsanpassungsgesetzes wird das EEWärmeG ab 2012 auch für bestehende öffentliche Gebäude eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien einführen. Dies ist längst überfällig und hätte bereits bei der Erstellung des EEWärmeG der Fall sein müssen.

Die Definitionen des Gesetzes bleiben, gerade wenn es darum geht festzulegen, wann es im konkreten Fall zur Anwendung kommt, zum Teil deutlich hinter den EU-Vorgaben zurück. Dies trifft vor allem für die zu umfassenden Vorgaben für die Gebäudemodernisierung zu, die festlegen, wann es zur Pflicht der Nutzung erneuerbarer Energien kommt. So wie das Gesetz derzeit vorliegt, ist es ein Europarechtsumgehungsgesetz und möglicherweise sogar europarechtswidrig.

Ein schweres Manko ist, dass die Bundesregierung die Gelegenheit nicht nutzt, das EEWärmeG auch auf den nichtöffentlichen Gebäudebestand auszudehnen, entgegen allen Sonntagsreden zum Klimaschutz und trotz abzusehender weiterer Ölpreissteigerungen.

Insgesamt ist im Gesetzentwurf nicht erkennbar, wie die Bundesregierung ihre Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmebereich erreichen will. Dies gilt zumal, da sie dieses Jahr die Mittel für das Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien deutlich gekürzt hat und im nächsten Jahr noch weniger Mittel für das Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien ausgegeben will.

Außerdem verpasst die Bundesregierung die Gelegenheit, Wärme erzeugende Kleinwindanlagen in das EEWärmeG aufzunehmen, was bedeutet, dass die Windenergie im EEWärmeG weiterhin diskriminiert wird. Auch dieser Umstand ist europarechtlich bedenklich, verlangt die Richtlinie doch ausdrücklich, den „Anteil aller Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen“ zu erhöhen.

Auch die Effizienzvorgaben für die elektrischen Wärmepumpen für öffentliche Gebäude sind nicht anspruchsvoll genug. Zudem sollten die Wärmepumpen einen 100-prozentigen Strombezug aus erneuerbaren Energien nachweisen, damit es sich nicht um Kohle- und Atomstromwäsche handelt.

Darüber hinaus sollte die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden umfassender formuliert werden, um zu verhindern, dass Sanierungen aufgeschoben werden.

Eine Fehlentwicklung leitet die Novelle des Erneuerbare-Energie-Wärme-Gesetzes beim Biogas ein. Bislang war die Nutzung des Biogases an die Effizienz der Kraft-Wärme-Kopplung geknüpft. Zukünftig soll die Nutzung des Biogases auch im gewöhnlichen Brennwertkessel möglich sein. Dies läuft der Bestrebung entgegen, möglichst viel Energie aus dem Biogas zu gewinnen. Zugleich verringert sich dadurch die Möglichkeit, durch den Einsatz von Biogas Fluktuationen bei der Wind- und Solarstromerzeugung auszugleichen. Zudem verringert die Aufnahme von Biogas in die Nutzungspflicht die weitere Integration von neuen Technologien für die Nutzung von erneuerbaren Energien, da es sich hier ja lediglich um einen Brennstoffwechsel in bestehenden Heizungen handelt. Dies alles sind Fehler, die möglichst bald korrigiert werden müssen. Da die Hausbesitzer keine diesbezüglichen Investitionen vornehmen werden müssen, wird hier immerhin kein Vertrauensschutz entwickelt, so dass eine spätere Korrektur möglich sein wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die für den 1. Juli 2011 geplanten marktabhängigen Vergütungsabsenkungen auf vier Zeitpunkte im Jahr 2011 aufzuteilen und so zu regeln, dass zu einem Zeitpunkt nicht ausgeschöpfte Vergütungsabsenkungen zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden können, sofern sich der Ausbau zu späteren Zeitpunkten spürbar intensivieren sollte;
- ab dem 1. Januar 2012 die gesetzlich verankerte Degression ebenfalls in Quartalsschritten – jeweils abhängig von der Marktentwicklung – vorzunehmen, um für die Branche eine wenigstens zweijährige Investitionssicherheit zu geben und dem Photovoltaik-Ausbau mehr Kontinuität zu verleihen;
- die maximale Höhe des Grünstromprivilegs nach § 37 EEG für 2012 im Rahmen der Hauptnovelle des EEG so festzulegen, dass die Wirksamkeit des Instruments für einen wachsenden Ökostrommarkt gewährleistet und Mitnahmeeffekte ausgeschlossen werden, insbesondere durch die Festlegung eines 100-prozentigen Ökostromanteils ab 2012, eine schrittweise Erhöhungen des EEG-Stromanteils ab 2013 sowie eine bedarfsgerechte Erzeugung, um das Ökostromprivileg zunehmend zum Instrument für eine Marktintegration des Ökostromes auszubauen;
- das EEWärmeG auch für den Gebäudebestand anzuwenden, die Ausnahmeregelungen zu reduzieren, um der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht zu werden, sowie den Anwendungsfall im Gebäudebestand auf den Heizungsaustausch zu konzentrieren;
- die Verordnung für die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) zeitnah neu zu fassen und zu erweitern, um u. a. die Einführung von sozialen Nachhaltigkeitskriterien und Vertrauensschutzregelungen in der BioSt-NachV zu ermöglichen;
- die Effizienzkriterien für Wärmepumpen zu erhöhen und nur diejenigen Wärmepumpen anzuerkennen, die vollständig mit Ökostrom betrieben werden;
- die bislang geltende Regelung des EEWärmeG zum Biogas beizubehalten, die auf die effiziente Kraft-Wärme-Kopplung zugeschnitten ist;
- die Kleinwindenergieanlagen gleichberechtigt in das EEWärmeG aufzunehmen.

Berlin, den 22. Februar 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333